

Bundesministerium der Finanzen
Frau Sarah Merzbach
Referat VII B5 Börsen- und Wertpapierwesen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Az
FM1

Zeichen
CK / Ko

Durchwahl
5442

Datum
23.02.2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze

Sehr geehrte Frau Merzbach

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o. g. Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Als wesentliche Investoren in unbesicherte Schuldtitel von Kreditinstituten sind die Änderungen in Kapitel 8 zum Sonderinsolvenzrecht für Versicherer als Bankgläubiger besonders relevant. Wir sehen Änderungsbedarf bei der geplanten Fortgeltung der Rechtslage für den bisherigen Bestand an Verbindlichkeiten in § 46 f Abs. 9 KWG-E.

Die deutschen Erstversicherer haben rund 171 Mrd. Euro, d. h. ca. 16 % ihrer Kapitalanlagen in unbesicherte Schuldtitel von Kreditinstituten investiert. Mit Einführung der Sonderinsolvenzregel ohne Bestandsschutz in § 46 f Abs. 5 bis 7 KWG zum 1. Januar 2017 wurde der gesamte Bestand an unbesicherten Schuldtiteln rückwirkend als Bail-in-Papiere deklariert. Der gesetzliche Eingriff in Bestandsinvestitionen hat deren Ausfallrisiko erhöht und teilweise zu Ratingherabstufungen geführt. Ferner haben die deutschen Versicherer durch die hierdurch erforderliche Neubewertung erhebliche Bewertungsverluste in ihren Portfolien hinnehmen müssen.

Die deutschen Versicherer hatten bei Einführung der Sonderinsolvenzregel einen Bestandsschutz für bereits existierende unbesicherte Schuldtitel gefordert, da die negativen wirtschaftlichen Folgen nicht nur die Eigentümer, sondern letztlich auch die Altersvorsorgesparer treffen. Zudem waren mit der Rückwirkung Wettbewerbsnachteile verbunden, da in anderen Ländern wie z. B. Frankreich das nunmehr mit der Änderungsrichtlinie eingeführte Vertragsmodell angewendet wurde, welches den Kreditinstituten den Aufbau von Bail-in-Kapital ermöglicht, ohne in die schützenswerten Eigentumsrechte der Bestandsinvestoren rückwirkend einzugreifen.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, D-10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

E-Mail: k.wiener@gdv.de

www.gdv.de



In § 46 f Abs. 9 KWG ist geplant, dass die bisherige Regelung in § 46 f Abs. 5 bis 7 KWG für den aktuellen Bestand an Schuldtiteln weitergelten soll. Damit würde der Eingriff in die Eigentumsrechte der Bestandsgläubiger für die Zukunft weiter fortgeschrieben. Während Neugläubiger, die - wie seinerzeit Bestandsgläubiger - in normale unbesicherte Schuldtitel investieren, nicht mehr der Sonderinsolvenzregel in § 46 f Abs. 5 KWG unterliegen sollen, soll für Bestandsanlagen die bisherige Rechtslage der gesetzlich angeordneten Bail-in-Einstufung weiter gelten. Dies führt zu einer einseitigen Benachteiligung der Bestandsinvestoren und im europäischen Kontext zu einem Wettbewerbsnachteil zu Lasten der Investoren deutscher Banken.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, dass § 46 f Abs. 9 KWG-E abgeändert und der durch das Abwicklungsmechanismusgesetz seinerzeit vollzogene Eingriff in die Eigentumsrechte von Bestandsinvestoren wieder beseitigt wird. Die Neuregelung sollte für alle bestehenden und zukünftigen unbesicherten Schuldtitel gelten.

Soweit an der bisherigen Sonderregel festgehalten werden sollte, sollten zumindest die ab dem Stichtag neu emittierten nicht bevorrechtigten vorrangigen Schuldtitel im Rang unter den bis zum Stichtag existierenden unbesicherten Schuldtiteln gemäß der alten gesetzlichen Nachrangregelung des § 46 f Abs. 5 bis 7 KWG stehen. Aufgrund der mit der Neuregelung verbundenen Privilegierung der Neugläubiger würde andernfalls das Verlustrisiko der derzeitigen Bail-in-Gläubiger steigen, da die Banken vermehrt wieder nicht bail-in-fähige unbesicherte Schuldtitel emittieren würden. Unserer Auffassung nach ist es nicht gerechtfertigt, dass sich neue Bail-in-Gläubiger frei zwischen normalen und Bail-in-Schuldtiteln entscheiden können, während die Bestandsinvestoren die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen ohne eigene Entscheidungsmöglichkeit erdulden müssen. Dies sollte bei der Neuregelung angemessen berücksichtigt werden.

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und sind auch gerne bereit in einem Gespräch die aufgeführten Punkte zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

(Ockenga)

(Dr. Kemter)